



## RICHTLINIE DES DEPARTEMENTS FÜR GESUNDHEIT, SOZIALES UND KULTUR BETREFFEND DIE FINANZIERUNG DER ÖFFENTLICHEN HAND FÜR DIE ALTERS- UND PFLEGEHEIMEN (APH)

### 1. ANWENDUNGSBEREICH

Die vorliegende Richtlinie findet Anwendung für alle in der kantonalen Langzeitpflegeplanung anerkannten APH des Kantons Wallis.

### 2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen (GKAI) vom 13. März 2014
- Gesetz über die Langzeitpflege vom 14. September 2011
- Verordnung über die Planung und die Finanzierung der Langzeitpflege vom 15. Oktober 2014

### 3. SUBVENTIONIERUNGSBEDINGUNGEN

Die Subventionierung des Kantons untersteht den Bedingungen, die im Gesetz über die Langzeitpflege und im GKAI festgelegt sind. Es handelt sich insbesondere um die nachstehenden Bedingungen:

- nicht gewinnorientierte Tätigkeitsbereiche;
- Anerkennung in der Gesundheitsplanung des Staatsrates.

### 4. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die den APH gewährte Finanzierung erfolgt in Akontozahlungen auf Ende jedes Quartals. Der Saldo zwischen den Akontozahlungen und dem Betrag, der vom Departement anhand der übermittelten Abrechnung des APH genehmigt worden ist, wird bezahlt oder mit den Akontozahlungen des folgenden Jahres ausgeglichen.

### 5. SUBVENTIONEN

#### 5.1. Ausbildung der Praktikanten und Lehrlinge des Pflegebereichs

Eine Subvention wird für die anerkannten Praktikanten und Lehrlinge des Pflegebereichs gewährt, nämlich:

- Praktikanten FH Gesundheitswesen und HF
- Fachangestellte Gesundheit (EFZ FAGE)
- Assistent Gesundheit und Soziales (AGS EBA)

Es handelt sich um eine Wochenpauschale für die Praktikanten und eine Monatspauschale für die Lehrlinge. Die Pauschalen sind für alle APH identisch.

Die Pauschalen betragen:

- **Praktikanten Fr. 100.- pro Woche** Anwesenheit im APH
- **Lehrlinge Fr. 400.- pro Monat** Anwesenheit im APH

## 5.2. Kosten, die nicht unter das KVG fallen

Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung von Leistungen durch finanzielle Unterstützung, um die Entwicklung bestimmter Aktivitäten zu unterstützen und einen Teil der Kosten auszugleichen, die sich insbesondere aus den Anforderungen an die Betriebsbewilligungen ergeben, aber nicht strikt unter das KVG fallen. Die für die subventionierte Tätigkeit verantwortliche Person muss eindeutig identifizierbar, ihre Aufgaben im Pflichtenheft explizit vorgesehen und ausreichend ausgebildet sein.

Die Subventionen werden in Form einer Pauschale pro Pfl egetag für die Walliser Bewohner für die in der Planung anerkannten Betten gewährt.

- **Pflegeleiter**  
Fr. 2.- pro Pfl egetag für Aufgaben der Überwachung der Pflegeaktivitäten
- **Psychogeriatric**  
Fr. 1.- pro Pfl egetag für die Zeit, welche der Verantwortliche der Psychogeriatric für die Verbesserung der klinischen Praxis und die individuelle Betreuung aufwendet
- **Palliative Pflege**  
Fr. 0.50 pro Pfl egetag für die Zeit, welche der Verantwortliche der Palliativpflege für die Verbesserung der klinischen Praxis und die individuelle Betreuung aufwendet
- **Qualität**  
Fr. 0.50 pro Pfl egetag für die Zeit, welche der Verantwortliche der Qualität für die Verwaltung des Qualitätssystems aufwendet
- **Aktivierung**  
Fr. 0.50 pro Pfl egetag für die Zeit, welche der Verantwortliche der Aktivierung für die Entwicklung der Aktivität aufwendet
- **Weiterbildung**  
Fr. 1.50 pro Pfl egetag für die Teilnahme an der Weiterbildung (intern oder extern) des gesamten Personals in Zusammenhang mit der Betreuung von Bewohnern. Die Details der entstandenen Kosten dieser Weiterbildungen müssen der Dienststelle für Gesundheitswesen zur Verfügung gestellt werden

## 6. KONTROLLEN UND SANKTIONEN

Die vom Kanton subventionierten APH sind der Finanzkontrolle der Dienststelle für Gesundheitswesen unterworfen. Die Finanzkontrolle der Dienststelle für Gesundheitswesen entbindet die Rechnungsrevisoren weder von ihrem Auftrag noch von ihrer Verantwortung.

Gemäss dem GKAI unterliegen die subventionierten gemeinnützigen Krankenanstalten und -institutionen der Kontrolle durch den Kanton. Diese Kontrolle zielen insbesondere auf die Einhaltung des Leistungsauftrages, das Budget, die Rechnung sowie die Verwendung der Subventionen ab.

Auf Vorschlag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur werden den gemeinnützigen Krankenanstalten und -institutionen die gewährten Subventionen eingeschränkt, suspendiert oder aufgehoben, wenn die durchgeführten Kontrollen Verstösse gegen die Gesetzgebung aufzeigen.

## 7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Sie ersetzen die Richtlinien des Departements vom 1. Februar 2017 und heben dieselben auf.

Sitten, den 06 DEC. 2019

  
**Esther Waeber-Kalbermatten**  
Staatsrätin